

Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) in der Stadt Ehrenfriedersdorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301,445), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 281) und vom 03.03.2014, der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), §§ 29, 30 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, § 10 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 des Grundgesetzes vom 26. Oktober (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist und des § 26 des Verwaltungskosten-gesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf am 06.03.2017 folgende Gästetaxesatzung beschlossen.

§ 1

Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Stadt Ehrenfriedersdorf erhebt zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes insbesondere für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen eine Gästetaxe.
- (2) Die Gästetaxe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen, Anlagen und Angebote im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 teilzunehmen.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelte bleibt unberührt.

§ 2

Gästetaxepflichtige

Abgabepflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt (ortsfremde Personen) sind. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,00 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als 1 Tag berechnet. Ermäßigungen sind im § 5 dieser Satzung geregelt.

§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht

Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten und Kinderferienzeiten.
2. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als eine Übernachtung aufhalten.
3. Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist.
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem die Betroffenen die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen haben. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.
5. Die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Gästetaxe entrichtet wird; als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.
6. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden. Dies betrifft Ehegatten und Verwandtschaftsbesuche (Großeltern, Eltern, Kinder und deren Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Enkelkinder und deren Ehegatten). Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Gästetaxe sind nachzuweisen.
7. Die Gästetaxe wird nicht von Ortsfremden und von Einwohnern erhoben, die in der Stadt Ehrenfriedersdorf arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird um 50 v.H. ermäßigt für:
1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
 2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 15. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Namen und Vornamen des Gästetaxepflichtigen sowie
- den An- und Abreisetag.

(2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Stadt für Tourismuszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt. Sie wird fällig 48 Stunden nach der Ankunft in Ehrenfriedersdorf und ist beim Quartiergeber, bzw. in der Kasse der Stadtverwaltung oder dem dazu beauftragten Personenkreis (Tourist-Information) zu entrichten.

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen nach Ankunft einen besonderen Meldeschein, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält, handschriftlich unterschreiben zu lassen.

(2) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxesatzung beauftragten Personenkreis ausliegen.

(3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes (Gästekarte) vorzunehmen.

§ 9 Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Gästetaxepflichtigen (§§ 2,4), die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte);
- Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
- Organisationsform (Reisebüro/individuell)
- Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels
(Landschaft/Natur/Kultur/Erlebnis/Gastfreundlichkeit)
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
- Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
- Bewertung des Umfanges an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassen/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
- Alter des Gastes und mitreisender Personen.

Diese Erhebung findet jeweils in der Saison (Sommer/Winter) statt.

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

(3) Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privaten, namentlich dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine zu übertragen.

§ 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe

Der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und jeweils bis zum 10. des ersten Monats des folgenden Quartals für das Vorhergegangene in der Stadtverwaltung abzurechnen.

Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für den vollständigen und richtigen Einzug der Gästetaxe. Auf Anordnung der Stadt sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 1 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht;
 2. entgegen § 10 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt und dadurch die Gästetaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gästetaxesatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2014 mit Beschluss-Nr. 21/2014 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 07.03.2017



Silke Franzl
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 07.03.2017



Silke Franzl
Bürgermeisterin

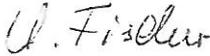


Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung der Gästetaxe der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im
Amtsblatt Monat April 2017 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 31.03.2017)
veröffentlicht.

Ehrenfriedersdorf, 31.03.2017


Anneli Fischer
Sachb. Öffentlichkeitsarbeit

Ortsrecht
Stadt Ehrenfriedersdorf

Gebührenkalkulation Gästetaxe § 34 Sächs. Kommunalabgabengesetz für die Jahre 2017 – 2021

Ermittlung des höchstzulässigen Gästetaxesaftes:

Einrichtungen der Gemeinde	Bruttokosten EUR	abz. Gebühren- einnahmen EUR	abz. Einwohner- abschlag EUR/%	Kurtaxefähige Nettokosten EUR	Produkt	Sachkonto	PK-Nr.
Aufwendungen Skiloipen, Unterhalt Wanderwege	3.000,00 € 1.500,00 € 4.500,00 €	-	2.250/50	2.250,00 €	42.424.101 57.575.001	445800 421100	Z904378
Zuschuss Haus des Gastes	12.800,00 € Einnahmen	-		12.800,00 €	57.575.001	431800	Z904380
Zuschuss Besucherberg- werk	95.000,00 € verbleiben bei Bewirtschafter		19.000/20	76.000,00 €	25-29.281004	431500	Z000269
Zuschuss Freibad	15.800,00 €	-	7.900/50	7.900,00 €	42.424.101	431800	Z001244

./. Einnahmen aus
Gästetaxe 2015

Ansatzfähige Kosten
Insgesamt

125.960,00 € 2.776,00 € 29.150,00 € 2.776,00 €

Anzahl der Übernachtungen Jahr 2015

Höchstzulässiger Gästetaxesaft

Vorgeschlagener Gästetaxesaft

Die Einnahmen der Kurtaxe/ Gästetaxe haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr 2014: 2018,00 EUR Jahr 2015: 4137,00 EUR Jahr 2016: 3.796,00 EUR (Stand 23.02.17)

94.034,00 € : 35.375 Übernachtungen = 2,66 €/Übern.
1,00 €/Übern.

35.375

94.034,00 €